


www.gpp.at

 WIEN | Stadiongasse 2, 1010 Wien
 Tel. +43 1 401 17-0

 GRAZ | Marburger Kai 47, 8010 Graz
 Tel. +43 316 833 777-0

 Handelsgericht Wien, FN 255087 d,
 DVR 0993433, UID ATU 61238734

Alexander Isola	a.isola@gpp.at
Stefan Weileder	s.weileder@gpp.at
David Seidl	d.seidl@gpp.at

in Kooperation mit

Julian Schnur julian.schnur@uni-graz.at
Per E-Mail

 Parlamentsdirektion
 z. Hd. Herrn Mag. Wolfgang Sobotka als Präsi-
 dent des Nationalrats
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
 E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at

 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien
 E-Mail: team.z@bmj.gv.at

25. März 2021

Kanzlei-Graz/0011/DS

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf für das RIRL-UG (96/ME XXVII. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG) Stellung zu nehmen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Durch die Umsetzung der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen erhalten wirtschaftlich in Schieflage geratene Unternehmen künftig die Möglichkeit, sich mittels eines von bestimmten Mehrheiten bestimmter Gläubiger(gruppen) akzeptierten Schuldenschnittes zu entschulden und ein Insolvenzverfahren zu vermeiden. Bisher war dies im Rahmen außergerichtlicher Sanierungsbemühungen ausschließlich im vollständigen Einvernehmen mit betroffenen Gläubigern möglich; durch das geplante gerichtlich begleitete Restrukturierungsverfahren wird dies nun auch – in engem Rahmen – gegen den Willen einzelner Gläubiger(gruppen) ermöglicht. Wir begrüßen das präventive Restrukturierungsverfahren und sind überzeugt davon, dass diese Entschuldungsoption von – gerade jetzt, angesichts der

 RECHTSANWÄLTE | Dr. Claudia Csáky LL.M. (London), Mag. Roxanne de Jesus, Mag. Andreas Edlinger LL.M. (London), Dr. Martin Foerster LL.M. (London), Dr. Ferdinand Graf LL.M. (NYU)¹, Dr. Axel Guttmann, Dr. Alexander Isola M.C.J. (NYU), Mag. Marija Križanac, Mag. Tanja Kysela, Sheila Mangachi MLaw (UNIGE)³, Dr. Nikolaus Pitkowitz M.B.L.-HSG, Mag. Anna Katharina Radschek, Dr. David Seidl, Mag. Stefanie Swatek LL.M. (Wien/SCU), Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Mag. Karin Wächter LL.M. (NYU)¹, Dr. Otto Wächter LL.M. (NYU) M.B.L. HSG^{1,2}, Mag. Stefan Weileder LL.M. (DUK), Mag. Jakob Widner LL.M. (NYU)¹
¹ Auch zugelassen in New York, ² Auch zugelassen in Kalifornien, ³ Schweizer Rechtsanwältin



andauernden COVID-Krise – betroffenen Unternehmen auch angenommen bzw. renitente Gläubigerminderheiten zumindest dazu bewegen wird, außergerichtliche Ausgleichsbemühungen von Schuldnern objektiv(er) zu beurteilen.

Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass der österreichische Gesetzgeber eine so schnell wohl nicht wiederkehrende Chance verpasst, wenn weitere, international anerkannte innovative Restrukturierungsinstrumente (welche zB in Deutschland im Rahmen des StaRUG kürzlich implementiert wurden) nicht zum Zug kommen. Schließlich könnten dadurch noch mehr Unternehmen erfolgreich restrukturiert werden, bei denen ein Schuldenschnitt beispielsweise keine Mehrheit bekommt, aber ein anderes Instrument, wie zB ein Debt-to-Equity-Swap („DES“), also die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Beteiligungen, durchaus eine Chance auf entsprechende Mehrheiten hätte. Dass dies mit Eingriffen in bestehende (Gesellschafter-)Rechte verbunden wäre, ist uns bewusst, könnte aber dadurch gelöst werden, dass ein DES eben der Zustimmung einer qualifizierten Gesellschaftermehrheit bedarf (analog einem Squeeze-Out).

Überdies sind unseres Erachtens auch einzelne weitere Bestimmungen bei praxisnaher Betrachtung diskussionswürdig, wie beispielsweise die Einteilung der Gläubigerklassen oder die sachkundige Begutachtung des Restrukturierungsplans im vereinfachten Verfahren. Dazu nun im Einzelnen:

II. Zu Art 1 (Restrukturierungsordnung – ReO)

a. Allgemeines

Der österreichische Gesetzgeber verfolgt im Umsetzungsentwurf der RIRL einen sehr zurückhaltenden Ansatz, der sich insbesondere in der Planreichweite und den (gesellschafts-)rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Planerstellung widerspiegelt. Ebenso wie der IO fehlt auch dem ReO-Entwurf („ReO-E“) die (für ein modernes Restrukturierungsrecht¹) notwendige Verzahnung zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht: Werden im Restrukturierungsplan gesellschaftsrechtliche Maßnahmen vorgesehen, verweist der ReO-E hinsichtlich deren Umsetzung auf die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts. § 32 ReO-E enthält zwar ein Obstruktionsverbot, demzufolge Anteilsinhaber den Plan nicht grundlos verhindern oder erschweren dürfen; uE geht dieses aber nicht weit genug. Denn obwohl bereits in den Erläuterungen zum IRÄG 2010² die Möglichkeit, Anteilsinhaber durch den Eingriff in Ihre Rechte zu Sanierungsbeiträgen zu bewegen, grundsätzlich für richtig empfunden wurde, sieht auch der ReO-E eine solche Option nicht vor. Anteilsinhaber profitieren daher auch beim Abschluss eines Restrukturierungsplans weiterhin von der Sanierung des Unternehmens, ohne zwingend einen eigenen Beitrag leisten zu müssen. Noch mehr: Es steht Minderheiten-Gesellschafter zum Teil auch frei, im Gesellschafts- bzw. Gläubigerinteressen stehende Kapitalmaßnahmen zu blockieren. Der vorliegende

¹ So wird die ReO bereits mit dem Planverfahren der (d)InsO von 1999 verglichen; siehe nur *Madaus*, Österreichs Entwurf einer Restrukturierungsordnung – das Planverfahren der InsO 1999 (abgerufen am 13.3.2021 unter: <https://stephanmadaus.de/category/news/>).

² ErläutRV 612 BlgNr 24. GP 3 f.



Entwurf vermittelt daher den Eindruck, dass Gläubigerinteressen immer noch hinter Gesellschafterinteressen zurücktreten (müssen).

b. Zum geplanten § 23 ReO

§ 23 Abs 2 ReO-E zählt den zwingend notwendigen Inhalt des Restrukturierungsplans auf, wozu auch die durch den Plan umzusetzenden Restrukturierungsmaßnahmen gehören, ohne diese weiter zu spezifizieren. In Frage kommen grundsätzlich alle (außerhalb eines Restrukturierungsverfahren) zulässigen Maßnahmen. Zu wesentlichen Umsetzungserleichterungen soll es nach dem ReO-E aber nur bei der Kürzung von Forderungen kommen.³ Sieht der Plan hingegen gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vor, verweist § 32 Abs 1 ReO-E hinsichtlich deren Umsetzung auf die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts; sind sonstige (vertragliche) Restrukturierungsmaßnahmen im Plan enthalten, kommt das jeweilige Vertragsrecht zur Anwendung. Da es zu keinen Erleichterungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen kommt, scheint es für den Schuldner auch nicht sonderlich attraktiv, diese im Restrukturierungsplan festzulegen oder zu deren Umsetzung ein Restrukturierungsverfahren anzustreben. Um das Verfahren sowohl für den Schuldner als auch die Gläubiger interessanter zu machen, wäre es uE daher sinnvoll, die Gestaltungsmöglichkeiten im Plan (deutlich) zu erweitern und deren Umsetzung zu erleichtern. Es wird daher vorgeschlagen, im Anschluss an § 23 ReO-E eine die gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten regelnde Bestimmung einzufügen. Dabei sollten zumindest die folgenden Rechtsinstitute im Plan ermöglicht bzw wesentlich erleichtert werden: (1) DES sowie alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die damit grundsätzlich verbunden sind;⁴ (2) übertragende Sanierung; (3) Sanierungsspaltung.

Zum Debt-to-Equity-Swap:

Die Einführung eines DES würde es den Gläubigern ermöglichen, ihre Forderungen in Anteilsrechte an der schuldnerischen Gesellschaft umzuwandeln und den Gesellschaftern, die Beteiligung an einer allenfalls kollabierenden Gesellschaft sei es auch reduziert auf eine Minderheitsbeteiligung zu retten („Spatz in der Hand oder Taube ab Dach“). Durch den Wegfall der Verbindlichkeiten kann so eine buchmäßige und rechnerische Überschuldung beseitigt werden; gleichzeitig kann durch das Erlöschen von Zins- und Tilgungspflichten eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden. Für die Gläubiger hätte der DES den Vorteil, dass sie in Zukunft über die Tätigkeiten des Unternehmens mitbestimmen könnten und zugleich an den (künftigen) Gewinnen teilhaben. Nach dem ReO-E ist es zwar durchaus möglich, dass im Restrukturierungsplan ein DES vorgesehen werden kann; aufgrund der fehlenden Verzahnung von ReO und Gesellschaftsrecht und den mit einem DES verbundenen Risiken scheint dies für die Praxis bloß von geringem Interesse. Abgesehen vom erforderlichen Mehrheitserfordernis auf Gesellschafterebene erscheint es für die Gläubiger attraktiver, wenn der DES nicht auf einzelvertraglicher Ebene vereinbart und durchgeführt werden muss, sondern vielmehr durch Beschluss des Gerichts

³ Vgl nur 96/ME 27. GP Mat 2.

⁴ Das sind etwa ein Kapitalschnitt, der Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilhaber.



(allenfalls verbunden mit dem Bestätigungsbeschluss). Das schafft nicht nur Transparenz (bspw bezogen auf das Umtauschverhältnis) sondern auch Rechtssicherheit für die Gläubiger.

UE sollte die Abwicklung eines DES durch einen Restrukturierungsplan deutlich erleichtert werden. Dies wäre einerseits möglich, indem man die Rechte der Anteilsinhaber in den Plan miteinbezieht und für sie eine eigene Gläubigerklasse festlegt (sog nach-nachrangige Gläubiger)⁵ bzw indem man die gesellschaftsrechtlichen Hürden (etwa Zustimmungserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse) im Restrukturierungsverfahren reduziert. Zusätzlich wäre für eine effektive Regelung auch das Umtauschverhältnis durch gerichtlichen Beschluss zu legitimieren. Da es den Gläubigern nicht zugemutet werden kann, gegen ihren Willen Anteile zu halten, kann eine Umwandlung naturgemäß nur mit Zustimmung des betroffenen Gläubigers möglich sein. Die Gläubiger müssten daher zwischen (gekürzter) Forderung und Beteiligung wählen können. Dieses Wahlrecht wäre mittels Erklärung (spätestens in der Plantagsatzung) auszuüben.

Zur übertragenden Restrukturierung und Restrukturierungsspaltung

Bereits im Jahrbuch Insolvenz- und Sanierungsrecht 13 hat Mohr darauf hingewiesen, dass im Insolvenzrechtsreformationsprozess neben dem DES auch über die Einführung einer Sanierungsspaltung erwogen würde. Solcherart könnte ein „überlebensfähiger“ Teil eines insolventen Unternehmens (down-stream) abgespalten und veräußert werden, was einerseits dessen Überleben sichern und andererseits durch Zusammenhalten einer unternehmerischen Einheit auch eine Quotenverbesserung für die Gläubiger bedeuten kann.⁶ Die im SpaltG vorgesehenen formellen und materiellen Voraussetzungen sind im Krisenfall nämlich nur schwer erfüllbar bzw zu bescheinigen (Restvermögensprüfung). Durch eine „Restrukturierungsspaltung“ würde eine Möglichkeit eröffnet, den überlebensfähigen Teil (samt Gesamtrechtsnachfolge) ohne Insolvenzverfahren in eine unbelastete Nachfolgesellschaft zu überführen und mit dem Erlös aus der Beteiligungsveräußerung entweder die Restrukturierung des verbleibenden Unternehmens zu finanzieren bzw die Befriedigungsaussichten für die Gläubiger zu verbessern.

Es wird daher vorgeschlagen, nach § 23 ReO die Überschrift „Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten“ einzufügen und § 23a ReO wie folgt zu fassen:

Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

„§ 23a. (1) Der Restrukturierungsplan kann vorsehen, dass die Forderungen betroffener Gläubiger in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt werden. Das Umtauschverhältnis ist im Restrukturierungsplan zu regeln. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Dieses Umtauschrecht ist hinsichtlich der Kapitalaufbringung privilegiert; die §§ 20, 24 bis 27, 29 Abs 2 und 4, §§ 39 bis 44 sowie 25 Abs 4 und 5 Aktiengesetz 1965 bzw § 6a Abs 4 und § 63

⁵ So auch in Deutschland; vgl § 9 Abs 1 Z 4 dStaRUG.

⁶ Vgl § 114a IO.



Abs 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht anzuwenden. Das Umtauschrecht wird durch Erklärung gegenüber dem Schuldner ausgeübt. Die Umwandlung wird mit Rechtskraft der Bestätigung des Restrukturierungsplans wirksam und ist sodann amtswegig vom Firmenbuchgericht einzutragen.

(2) Der Restrukturierungsplan kann zudem vorsehen, dass Vermögenswerte oder das gesamte Unternehmen des Schuldners veräußert oder im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge an Dritte übertragen werden. § 1409 ABGB, § 38 UGB, § 14 BAO, § 67 Abs 4 ASVG finden auf eine solche Veräußerung keine Anwendung, wenn diese Teil des Restrukturierungsplans ist und der Restrukturierungsplan durch das Gericht bestätigt wird. Sieht der Restrukturierungsplan eine Ab- oder Aufspaltung auf eine Tochtergesellschaft des Schuldners vor (Sanierungsspaltung), bedarf es keiner Restvermögensprüfung. § 3 SpaltG ist in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sanierungsspaltung bedarf jedoch der Bestätigung des Restrukturierungsplans.“

c. Zum geplanten § 24 ReO

§ 24 ReO-E dient der Umsetzung von Art 9 Abs 4 RIRL und sieht vor, dass jeweils eine Klasse für besicherte, unbesicherte, Anleihe-, schutzbedürftige und nachrangige Gläubiger zu bilden ist. Von der in ErwGr 44 genannten Möglichkeit, die Gruppen der besicherten und unbesicherten Gläubiger weiter zu unterteilen, macht der österreichische Gesetzgeber im Entwurf nur bedingt Gebrauch. Eine Unterteilung der in § 24 Abs 1 ReO-E genannten Gruppen – etwa nach gleichen wirtschaftlichen Interessen, wie es andere europäische Insolvenz- und Restrukturierungsordnungen⁷ vorsehen – ist nach dem ReO-Entwurf nicht möglich. Ein großer Gestaltungsspielraum bei der Klasseneinteilung wäre uE für den Planersteller aber gerade im Hinblick auf den klassenübergreifenden Cram-Down erforderlich. Denn durch die Bildung zusätzlicher Gruppen mit voraussichtlich überwiegend zustimmenden Gläubigern könnte eine Mehrheit der abstimmenden Gruppen herbeigeführt werden, die im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 31 Abs 2 ReO-E ausschlaggebend wäre. Die Beschränkung des Planerstellers auf höchstens fünf Gläubigerklassen birgt somit die Gefahr, dass wesentlich beteiligte Gläubiger den Plan deutlich leichter zum Scheitern bringen können. Dem potentiellen Risiko eines Missbrauchs durch die flexiblere Klasseneinteilung könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Angemessenheit der Einteilung vom Gericht (eventuell auf Antrag eines ablehnenden Gläubigers) im Rahmen der Bestätigung zu prüfen wäre. Ein Plan mit einer unsachlichen Klasseneinteilung wäre dann vom Gericht die Bestätigung zu versagen und zurückzuweisen. Es wird daher vorgeschlagen, § 24 ReO wie folgt zu fassen:

„§ 24. (1) [...]

(2) [...]

⁷ Vgl nur § 222 dInsO und § 9 Abs 2 dStaRUG-E.



(2a) Die Klassen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen in weitere Gruppen unterteilt werden. Sie müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

(3) [...]“

d. Zum geplanten § 32 ReO

Werden in den Restrukturierungsplan gesellschaftsrechtliche Maßnahmen aufgenommen, die der Zustimmung der Anteilshaber bedürfen, verweist § 32 Abs 1 ReO auf die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts. Wie bereits erwähnt, wäre daher für einen im Plan vorgesehenen DES ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Um das dadurch bestehende Blockadepotential zu reduzieren, sollte uE eine § 109 Abs 4 UGB entsprechende Bestimmung für alle Gesellschaftsformen aufgenommen werden. Demnach könnten im Rahmen des Restrukturierungsplans vorgesehene Nachschüsse bzw ein DES von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sodass die ablehnenden Gesellschafter zumindest eine Verwässerung ihrer Anteilsrechte hinnehmen müssten.

Ein überstimmter Gesellschafter, der zur Leistung des Nachschusses nicht bereit ist, hat die Möglichkeit zum „Exit“ aus der Gesellschaft. Wenn er hiervon jedoch nicht innerhalb angemessener Frist Gebrauch macht, trifft ihn die gleiche Nachschusspflicht wie die zustimmenden Gesellschafter.

Es wird daher vorgeschlagen, § 32 ReO wie folgt zu fassen:

„§ 32. (1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) Auch ohne Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit die Leistung von Nachschüssen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, sofern diese Nachschussleistung als Restrukturierungsmaßnahme gemäß § 23 Abs 2 Z 7 lit a) Bedingung des Restrukturierungsplans ist. Ein Gesellschafter, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat und den Nachschuss nicht leistet, kann aus der Gesellschaft austreten oder aufgrund der Klage der übrigen Gesellschafter vom Gericht ausgeschlossen werden. § 109 Abs 4 UGB ist sinngemäß anzuwenden.“

e. Zum geplanten § 40 ReO

In § 40 Abs 2 ReO-E ist vorgesehen, dass einem Restrukturierungsplan im vereinfachten Restrukturierungsverfahren eine Bestätigung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Gebiet Unternehmensführung, Unternehmensreorganisation, Unternehmenssanierung,



Unternehmensliquidation anzuschließen ist, in der fünf Punkte darzulegen sind, die allesamt von einem erfahrenen Restrukturierungsbeauftragten unseres Erachtens jedenfalls in derselben Qualität beurteilt werden können, wie es ein Sachverständiger auf den im Entwurf genannten Gebieten vermag.

Die Qualifikation als Finanzgläubiger und die verhältnismäßige Berücksichtigung (Z 1) ist ein eher formales Kriterium, dessen Beurteilung einem erfahrenen Experten jedenfalls keine Schwierigkeit bereiten sollte.

Die -Einteilung der Gläubigerklassen in besicherte und unbesicherte Forderungen unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der bestellten Sicherheiten (Z 2) und das wohl zentrale Kriterium des Gläubigerinteresses (Z 3) ist einem Restrukturierungsbeauftragten, der gemäß § 11 Abs 1 ReO-E ausreichende Fachkenntnisse des Restrukturierungsrecht haben muss (§ 80a IO), ebenso zwanglos zuzutrauen. So haben beispielsweise Insolvenzverwalter, die sich erwartungsgemäß in die Liste der Restrukturierungsbeauftragten werden eintragen lassen, bspw gem §§ 114b 146, IO zu Sanierungsplänen eine entsprechende Stellungnahme zu erstatten.

Die Beurteilung, ob eine Finanzierung nach dem neuen § 36a IO die Interessen der Gläubiger nicht unangemessen beeinträchtigt, hängt mit der (zukunftsbezogenen) Bewertung der Aktiva des Unternehmens einerseits und mit der Sanierungsperspektive, also der Eintrittswahrscheinlichkeit der „Retten“ des Unternehmens durch den Sanierungsplan (Z5) andererseits zusammen. Die Bewertung der Aktiva zählt zu den zentralen Aufgaben eines Restrukturierungsbeauftragten. Die Einschätzung der Sanierungsperspektive liegt ebenso in deren zentralen Aufgabenbereich (§§ 114b, 146 IO bzw 14 ReO).

Es wird daher vorgeschlagen, § 40 Abs 2 ReO wie folgt zu fassen:

„§ 40. (1) [...]

(2) Der Schuldner hat dem Antrag eine Bestätigung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Gebiet Unternehmensführung, Unternehmensreorganisation, Unternehmenssanierung, Unternehmensliquidation oder einer in die Liste der Restrukturierungsbeauftragten eingetragenen unbescholtenen, verlässlichen und geschäftskundigen Person, die Kenntnisse im Insolvenz- und Restrukturierungswesen hat, anzuschließen, in der darzulegen ist, dass

[...]

III. Zu Art 2 (Änderung der IO), konkret zum geplanten § 36a IO

Unseres Erachtens geht der nach dem Entwurf in § 36a Abs 1 IO vorgesehene Anfechtungsschutz nicht weit genug. Nach dem Entwurf entfällt nur die Anfechtung als mittelbar nachteiliges Rechtsgeschäft gemäß § 31 Abs 1 Z 3 IO. Um eine neue Finanzierung bzw Zwischenfinanzierung iZm Restrukturierungsplänen und damit das Restrukturierungsverfahren an sich zu attraktiveren, sollte ein umfassender



Anfechtungsschutz, wie ihn etwa § 20 URG vorsieht, vorgesehen werden. Wir schlagen daher vor, § 36 Abs 1 IO wie folgt zu formulieren:

„§ 36a. (1) Neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen können gemäß §§ 28, 30 und 31 IO nur aufgrund von Umständen angefochten werden, die dem Restrukturierungsbeauftragten nicht bekannt gewesen sind. Die Beweislast für die Unkenntnis des Restrukturierungsbeauftragten obliegt dem anfechtenden Insolvenzverwalter.“

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen mit diesen Überlegungen einen Beitrag zur Reflexion des Gesetzwerdungsprozesses geliefert zu haben und stehen für allfällige Rückfragen oder Erörterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Isola / Stefan Weileder / David Seidl
GRAF & PITKOWITZ Rechtsanwälte GmbH

in Kooperation mit
Univ.Ass. Mag Julian Schnur